



Pflichten der verantwortlichen Person vor dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen

HINWEIS

Die Verantwortung für die Sicherheit und Rechtskonformität des Produktes liegt bei den Wirtschaftsakteuren. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Produkte die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese Kurzinformatio gibt lediglich einen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für entsprechende Hilfestellungen wird empfohlen, sich an private Sachverständige und Rechtsanwälte zu wenden. Untersuchungen können von verschiedenen Handelslaboren in Anspruch genommen werden. Die Überwachung und Anwendung der tabakrechtlichen Vorschriften ist in Deutschland Aufgabe der Überwachungsbehörden der Bundesländer. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bvl.bund.de/tabak.

WICHTIGE DEFINITIONEN

„Tabakerzeugnisse“:

- Rauchtabakerzeugnisse (Zigarette, Zigarre, Zigarillo, Wasserpfeifentabak, pflanzliches Raucherzeugnis, Pfeifentabak)
- rauchloses Tabakerzeugnisse (Kautabak, Schnupftabak)
- neuartige Tabakerzeugnisse

„Wirtschaftsakteure“:

Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler sowie jeder sonstige Akteur innerhalb der Liefer- und Vertriebskette von Erzeugnissen.

Zigaretten	Tabak zum Selbstdrehen (Feinschnitt)	Wasserpfeifentabak	Andere Raucherzeugnisse z.B. Zigarre, Zigarillo	Rauchlose Tabakerzeugnisse (Kautabak, Schnupftabak)
------------	--------------------------------------	--------------------	---	---

Inhaltstoffe Emissionen	Verbotene Inhaltsstoffe (§ 4 in Verbindung mit Anlage 1 TabakerzV)			
	Verbot charakteristischer Aromen (§ 5 TabakerzG)			
	Emissionswerte für TNCO (§ 4 TabakerzG)			

Kennzeichnung Werbung Verpackung	Gesundheitsbezogene Warnhinweise (§ 6 TabakerzG und § 11 TabakerzV)			
	Kennzeichnung, allgemeiner bzw. Text-Bild-Warnhinweis, Informationsbotschaft (§§ 12-14 TabakerzV)		§§ 15 und 16 TabakerzV	§ 17 TabakerzV
	Aufmachung gemäß § 10 TabakerzV			
	Werbeverbote nach §§ 19 bis 21 TabakerzG			
	Rückverfolgbarkeit; Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal (§§ 19 bis 23 TabakerzV, § 7 TabakerzG)			

Mitteilungs- & Informationspflichten	Produktnotifizierung im EU-CEG (§ 6 TabakerzV)			
	Mitteilung von Studien und jährlichen Verkaufsmengen bis zum 30.06. (§ 7 TabakerzV)			
	Mitteilung prioritärer Zusatzstoffe (§ 8 TabakerzV)			

Verantwortung für die Sicherheit & Rechtskonformität des Produktes liegt bei den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Importeur, Händler, Bevollmächtigter) (§ 3 TabakerzG)

Verbote zum Schutz vor Täuschung (§ 18 TabakerzG, § 18 TabakerzV)

Registrierung Grenzüberschreitender Fernabsatz (§ 22 TabakerzG, § 31 TabakerzV)
 Für den Onlinehandel oder sonstigen Fernabsatz in andere EU-Staaten ist eine Registrierung im eigenen Land und im Zielstaat erforderlich. Vorsicht, nicht alle EU-Staaten erlauben den Fernabsatz!

Zulassungspflicht für „neuartige Tabakerzeugnisse“ (§ 12 TabakerzG), Anforderungen abhängig von Einstufung als Raucherzeugnis bzw. rauchloses Tabakerzeugnis (§ 9 TabakerzV)

Verbot von Tabak zum oralen Gebrauch (§ 11 TabakerzG)